



Merkblatt

Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren

➤ **Nicht Lebensmittel liefernde Tiere (Hund, Katze, Heimtiere)**

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen bei Tieren nur auf tierärztliche Verschreibung/Anordnung angewendet werden. Erst wenn die Tiere ausreichend untersucht wurden und eine Diagnose feststeht, darf der Tierarzt Arzneimittel an Tieren anwenden oder dem Tierhalter abgeben bzw. verschreiben, damit dieser sie im Folgenden seinen Tieren verabreicht. Tierhalter wiederum dürfen nur solche verschreibungspflichtigen Arzneimittel bei Tieren anwenden, die vom behandelnden Tierarzt verschrieben oder abgegeben worden sind. Bei der Anwendung hat der Tierhalter sich an die tierärztliche Behandlungsanweisung zu halten.

Apothekenpflichtige Arzneimittel und sog. frei verkäufliche Arzneimittel (im Zoofachhandel) dürfen vom Tierhalter eigenverantwortlich angewendet werden. Im Zweifel sollte der Tierhalter sein Tier jedoch immer einem Tierarzt zur Untersuchung vorstellen.

➤ **Lebensmittel liefernde Tiere (z. B. Rind, Schwein, Pferd, Schaf, Ziege, Hühner, Enten, Bienen, etc.)**

Grundsätzlich besteht eine Verschreibungspflicht für Medikamente, die bei Tieren die der Lebensmittelgewinnung dienen, angewendet werden sollen.

D. h., nur wenn ein Tierarzt ein Tier ausreichend untersucht hat und eine Diagnose gestellt hat, führt er selbst eine medikamentelle Behandlung bei den betreffenden Tieren durch, oder er gibt dem Tierhalter ein zugelassenes Arzneimittel für die von ihm untersuchten und für behandlungswürdig befundenen Tiere (Abgabe). Weiterhin kann der Tierarzt ein Fütterungsarzneimittel verschreiben, welches der Tierhalter dann bei dafür zugelassenen Futtermittelunternehmen mit dem Rezept des Tierarztes bestellen kann.

Über die erfolgte Behandlung mit einem verschreibungspflichtigen Arzneimittel oder die Abgabe eines solchen zur Anwendung durch den Tierhalter stellt der Tierarzt unverzüglich einen schriftlichen Beleg aus. Dieser Beleg muss u. a. immer die sog. Angabe der Wartezeit enthalten, bis zu deren Ablauf das Tier oder Produkte von diesem Tier nicht als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden dürfen.

Der Tierarzt kann eine von ihm selbst vorgenommene Arzneimittelanwendung auch direkt im sog. Bestandsbuch des Tierhalters eintragen. Ansonsten ist der schriftliche Beleg Pflicht, auch bei Wurmuren und Mitteln zur Ektoparasitenbehandlung.

	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen FD Veterinär-und Lebensmittelüberwachung Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen	Telefon: 03693 485-8139 Fax: 03693 485- 8256 Email: vet.amt@lra-sm.de http://www.lra-sm.de	M-TAM-FDVLÜ-SM-37 Version: 05.03.2025 Seite 1 von 2
--	--	---	---



**LANDKREIS
SCHMALKALDEN-MEININGEN**
natürlich sportlich

Merkblatt

Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren

Grundsätzlich gelten diese Regeln auch für Pferde und andere Equiden (Mulis, Esel). Kommen bei Pferden Medikamente zum Einsatz, die in der sogenannten Positivliste für Equiden gelistet sind, so muss deren Anwendung im Equidenpass dokumentiert werden. Für diese Medikamente gilt generell eine 6-monatige Wartezeit.

Nur wenn im Equidenpass ausdrücklich mit amtlicher Bestätigung festgelegt ist, dass der im Pass beschriebene Equide **nicht** zur Schlachtung bestimmt ist, ist es möglich, auch Medikamente einzusetzen, die für Lebensmittel liefernde Tiere nicht zugelassen sind. Eine einmal getroffene Entscheidung, dass der Equide nicht zur Schlachtung bestimmt ist, kann nicht rückgängig gemacht werden!

Der Tierhalter eines Lebensmittel liefernden Tieres (also auch der Pferdehalter, dessen Pferd im Pass nicht ausdrücklich als **nicht zur Schlachtung bestimmt** wurde) hat über die Anwendung von Arzneimitteln Buch zu führen.

Belege und Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen unter der Rufnummer 03693 485-8170, -8165 oder -8164.

Gesetzliche Grundlagen:

- Arzneimittelgesetz
- Tierärztliche Hausapotheken-Verordnung
- Tierhalter -Arzneimittel-Nachweisverordnung

	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen FD Veterinär-und Lebensmittelüberwachung Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen	Telefon: 03693 485-8139 Fax: 03693 485- 8256 Email: vet.amt@lra-sm.de http://www.lra-sm.de	M-TAM-FDVLÜ-SM-37 Version: 05.03.2025 Seite 2 von 2
---	--	---	---